

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00239 vom 25. Oktober 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00239](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00239)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00239 du 25 octobre 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00239 del 25 ottobre 2007

## **Regeste**

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG | Ausnahmebewilligung für Erweiterung einer Mobilfunkantenne ausserhalb der Bauzone Die übergangsrechtliche Praxis des Regierungsrats zu § 48 lit. b OG RR, alle Rekurse gegen vor dem 1. Januar 2006 erlassene Hoheitsakte abschliessend zu entscheiden, ist nicht zu beanstanden (E. 1.2). Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zur Ausnahmebewilligung für die Erweiterung einer bestehenden zonenfremden Anlage und zur Standortgebundenheit einer Mobilfunkantenne (E. 2). Kein Verstoß gegen die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung, wenn nur eine Mobilfunkbetreiberin Gesuchstellerin ist, aber gemäss Baugesuchsunterlagen eine zweite ihre Antennenanlagen am selben Standort zu erweitern beabsichtigt (E. 3.2). Unter diesen Voraussetzungen genügte die Abklärung alternativer Standorte durch eine der beiden Mobilfunkbetreiberinnen (E. 3.3.2). Die Anlage ist aus mehreren Gründen standortgebunden: Mit lediglich einem - bereits bestehenden - Antennenstandort kann die zweigeteilte Gemeinde vollständig und gleichzeitig von zwei Mobilfunkbetreiberinnen mit UMTS-Technologie versorgt werden; die auf einer bereits bestehenden Baute installierten Antennen ordnen sich gut in die Umgebung ein; die geprüften Antennenstandorte in der Bauzone und die übrigen bestehenden Antennenstandorte erwiesen sich alle als ungeeignet; die bei deren Nutzung anfallenden Versorgungslücken könnten nur mittels zusätzlicher Antennenanlagen in der Gemeinde geschlossen werden. Insofern lässt der ausserhalb der Bauzone erzielbare Abdeckungsvorteil den vorgesehenen Standort gegenüber den geprüften Alternativstandorten viel vorteilhafter erscheinen (E. 3.3.4). Abweisung soweit Eintreten

## **Erwägungen**

### **E. 3**

C AG, vertreten durch RA D,

#### **E. 3.1**

Vorab ist auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Vorauszuschicken ist weiter, dass die Grenzwerte (Anlagegrenzwert und Immissionsgrenzwert) durch den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Anlagen gemäss der massgebenden Verordnung vom 1. Februar 2000 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) überall eingehalten werden; allerdings wird am stärksten belasteten Punkt eine Kontrollmessung nach Inbetriebnahme der Anlage verlangt. Unbestritten ist schliesslich die Legitimation der Beschwerdeführenden, die noch innerhalb der dazu berechtigenden Distanz von 828 m wohnen.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführenden machen erneut geltend, dass in der öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt nur die Beschwerdegegnerin 3, nicht aber die Beschwerdegegnerin 4 aufgeführt worden sei. Das sei ein formeller Fehler, denn es handle sich um zwei konkurrierende Betreiber, die je eine neue kombinierte GSM-/UMTS-Antennenanlage erstellen und betreiben wollten. Die Beschwerdegegnerin 3 macht dazu geltend, sie sei als anlage- bzw. bauverantwortliche Unternehmerin aufgetreten, weshalb sie in der Publikation im Amtsblatt zu Recht allein genannt worden sei. Zudem hätten die relevanten Baugesuchsunterlagen während 20 Tagen zur Einsicht aufgelegt, weshalb die Beschwerdeführenden sich ein umfassendes Bild über das strittige Bauvorhaben hätten machen können und gemacht hätten. Die Vorinstanz erkannte im angefochtenen Entscheid ebenfalls keinen Verstoss gegen das Gebot der öffentlichen Bekanntmachung nach § 314 Abs. 1 PBG. Darauf gehen die Beschwerdeführenden nicht ein, sondern sie wiederholen bloss ihren im Rekursverfahren geäusserten Standpunkt. Schon aus diesem Grund ist ihnen nicht zu folgen. Im Übrigen trifft die Beurteilung der Vorinstanz zu: Nach § 314 Abs. 3 und 4 PBG hat die öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorhabens über Ort und Art des Vorhabens sowie über den Gesuchsteller die nötigen Angaben zu erhalten und sind die Gesuchsunterlagen während 20 Tagen aufzulegen. Gesuchstellerin war vorliegend die Beschwerdegegnerin 3. Aus den zur Einsicht aufliegenden Unterlagen ging aber hervor, dass auch die Beschwerdegegnerin

### **E. 3.3**

Unzutreffend sind sodann die Vorbringen der Beschwerdeführenden zur erteilten Ausnahmegewilligung. Entgegen ihrer Ansicht wurden weder Gesetz noch Rechtsprechung des Bundesgerichtes ausser Acht gelassen, um den Antennenstandort in der Landwirtschaftszone zu rechtfertigen.

#### **E. 3.3.1**

Es trifft zwar zu, dass gemäss dem Mitbericht des Amtes für Raumordnung und Vermessung vom 5. Oktober 2005 eine Beurteilung der Alternativstandorte in der Verfügung der Baudirektion vom 14. April 2005 irrtümlich unterblieben war. Diese wurde indessen im erwähnten Mitbericht nachgeholt. Aus diesem Versäumnis allein ergibt sich die Unzulässigkeit der Ausnahmegewilligung nicht, sofern die Beschwerdeführenden daraus diesen Vorwurf ableiten wollten.

#### **E. 3.3.2**

Zutreffend ist zwar, dass die Beschwerdegegnerin 4 keine Alternativstandorte prüfte. Dies tat indessen die Beschwerdegegnerin 3. Da die Antennenanlagen der Beschwerdegegnerinnen 3 und 4 am selben Ort installiert werden sollen, genügte die Abklärung von alternativen Standorten durch die Beschwerdegegnerin 3. Immerhin geht aus dem Technischen Bericht der Beschwerdegegnerin 4 zur Standortbegründung hervor, dass ihre bestehenden drei GSM-Anlagen für das Gebiet Uitikon-Waldegg benötigt werden, wovon sich aber nur diejenige am Standort Y für die Erweiterung mit UMTS eigne. Dies zeigt sich ebenso an der weitgehend vollständigen Abdeckung des Gebietes Uitikon-Waldegg durch die neue Antennenanlage am fraglichen Standort. Dem Mitbericht des Amtes für Raumordnung und Vermessung vom 5. Oktober 2005 kann dazu entnommen werden, es wäre geradezu widersinnig, angesichts der verhältnismässig geringen Auswirkung der erweiterten Antennenanlage, die an einen bereits bestehenden Antennenstandort zu liegen komme, nach aussen nicht in Erscheinung trete und die

Grenzwerte der NISV einhalte, zusätzliche neue Standorte zu evaluieren. Daran ändern die Vorbringen der Beschwerdeführenden, wonach die bestehenden GSM-900-Mobilfunkstandorte der Beschwerdegegnerin 4 inzwischen ebenfalls auf UMTS-Funkdienste aufgerüstet worden seien, nichts. Sie übersehen, dass sich UMTS-Standorte möglichst zentral im Versorgungsbereich befinden müssen, denn versorgen sie ein Gebiet, das zu weit weg liegt, entstehen Versorgungslöcher in Abhängigkeit der Anzahl Benutzer. Es kann daher nicht gesagt werden, für die Beschwerdegegnerin 4 liege keine Standortbegründung vor.

### **E. 3.3.3**

Die Beschwerdegegnerin 3 prüfte verschiedene Alternativstandorte mit jeweils negativem Ergebnis, was im Mitbericht des Amtes für Raumplanung und Vermessung vom 5. Oktober 2005 bestätigt wurde. Darauf ist vorab zu verweisen. Die Beschwerdeführenden gestehen zu, dass der bestehende Broadcast-Standort (im Wald oberhalb des Dorfteils Uitikon im Gebiet "O") nicht zu prüfen war. Bei diesem hätten sich ohnehin Störungen mit den benachbarten Funkzellen ergeben. Dagegen halten sie den Standort auf der Forschungsanstalt WSL (Bauzone) für vorteilhaft. Sie übersehen allerdings, dass nach dem Bericht der Beschwerdegegnerin 3 zur Standortbegründung am Standort WSL das Dorfzentrum von Uitikon gerade nicht mit UMTS-Funkdiensten versorgt würde. Eine zweite Antennenanlage zur Versorgung des Dorfkerns wäre daher nötig. Zum Standort P-Strasse (ebenfalls in der Bauzone) machte die Beschwerdegegnerin 3 geltend, es würden im südlichen Dorfteil mehrere Versorgungslöcher entstehen, die nur durch einen zusätzlichen Antennenstandort geschlossen werden könnten. Dem Mitbericht vom 5. Oktober 2005 ist dazu zu entnehmen, dass "zumindest" ein weiterer Antennenstandort zur Abdeckung der zwei erhöht gelegenen Gebiete im südlichen Dorfteil nötig wäre und sich ein Standort in der Wohnzone bezüglich der Einordnung der Anlage nicht als geeignet erweise. Demnach wurden drei Alternativstandorte geprüft und mit zutreffender Begründung als ungeeignet erachtet. Angesichts des Umstandes, dass die UMTS-Antennen möglichst zentral im Versorgungsgebiet stehen müssen, ergibt sich die behauptete fehlende Standortgebundenheit auch nicht aus dem Umstand, dass in der weiteren Umgebung von Uitikon-Waldegg verschiedene weitere Mobilfunkantennen stehen und inzwischen auf UMTS-Technologie aufgerüstet worden sein sollen. Soweit die Beschwerdeführenden aus der selektiv zitierten Bundesgerichtsrechtsprechung – welche überdies nicht vergleichbare Sachverhalte betraf – ableiten wollen, einem Standort einer Antennenanlage innerhalb der Bauzone sei in jedem Fall der Vorzug zu geben, selbst wenn dafür mehr Anlagen als ausserhalb der Bauzone erforderlich wären, kann ihnen nicht gefolgt werden.

### **E. 3.3.4**

Die Standortgebundenheit der vorliegenden Anlage ergibt sich somit aus mehreren Umständen: Einmal fällt vorteilhaft ins Gewicht, dass mit lediglich einem Antennenstandort das weitläufige und topographisch anspruchsvolle Gebiet der zweigeteilten Gemeinde Uitikon-Waldegg vollständig und gleichzeitig von zwei Mobilfunkbetreibern mit UMTS-Technologie versorgt werden kann. Dabei handelt es sich gar um eine bereits bestehende Anlage, so dass keine neuen Anlagen an einem neuen Standort gebaut werden müssen. Ausserdem fallen die installierten Antennen gegen aussen kaum auf und ordnen sich gut in die Umgebung ein, nachdem sie auf einer bereits bestehenden Baute angebracht und teilweise zusätzlich verschalt werden. Weiter erwiesen sich die geprüften Antennenstandorte in der Bauzone und die übrigen bestehenden Antennenstandorte alle als

ungeeignet; die bei deren Nutzung anfallenden Versorgungslücken könnten nur mittels zusätzlicher Antennenanlagen in der Gemeinde geschlossen werden. Insofern erscheint der ausserhalb der Bauzone erzielbare Abdeckungsvorteil derart wichtig, dass er den vorgesehenen Standort gegenüber den geprüften Alternativstandorten viel vorteilhafter erscheinen lässt (vgl. vorn E. 2.3). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Anlagen sämtliche Grenzwerte einhalten. Nach Ansicht des Bundesgerichtes gelten die Grenzwerte der NISV auch für die UMTS-Technologie (BGr, 27. Oktober 2005, 1A.280/2004, E. 2, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Die Schweizer Studie zum Einfluss von UMTS-Mobilfunkfeldern auf das Wohlbefinden und kognitive Funktionen bei elektrosensiblen und nicht-elektrosensiblen Personen ergab, dass mindestens die kurzfristige Exposition mit einem UMTS-Basisstationssignal zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der kognitiven Fähigkeiten der Versuchspersonen führte ([www.mobile-research.ethz.ch/var/TNO/Public\\_summary\\_D.pdf](http://www.mobile-research.ethz.ch/var/TNO/Public_summary_D.pdf)). Die höchste Strahlenbelastung betrifft vorliegend überdies ein Haus westlich der in Frage stehenden Scheune und nicht etwa das Quartier der Beschwerdeführenden. Angesichts dieser Umstände, welche den gewählten Standort als geradezu ideal erscheinen lassen, wurde die Ausnahmebewilligung zu Recht erteilt.

#### **E. 3.4**

Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführenden sind nicht geeignet, von diesem Resultat abzuweichen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden wurde eine umfassende, in Einklang mit Gesetz und Rechtsprechung stehende Interessenabwägung vorgenommen. Soweit sich die Beschwerdeführenden einen Augenschein vor Ort und ein "neutrales" Sachverständigenutachten bloss vorbehalten haben, ist weiter darauf nicht einzugehen.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen, unter solidarischer Haftung füreinander, aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Entschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen. Eine solche ist indessen der – dank Abweisung der Beschwerde – vollständig obsiegenden Beschwerdegegnerin 3 zuzusprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ihr Aufwand beschränkt war (§ 17 Abs. 2 VRG); sie verwies denn auch mehrfach zur Begründung in der Beschwerdeantwort auf die Rekursantwort vom 25. August 2005. Die Beschwerdegegnerin 2 verlangte ebenfalls eine Entschädigung, verwies in der Eingabe vom 18. Juni 2007 jedoch weitgehend auf ihre Vernehmlassung im Rekursverfahren und beanstandete neu im Wesentlichen nur den Vorwurf der Beschwerdeführenden, in Missachtung des Raumplanungsgesetzes und der Rechtsprechung gehandelt zu haben. Damit ermangelt es ihr an zeitraubenden und kostspieligen Umtrieben, die zu entschädigen wären; vielmehr ist die Beschwerdeantwort als im Rahmen dessen liegend zu betrachten, was zu den angestammten amtlichen Aufgaben auch eines kleineren Gemeinwesens gehört (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19) und daher nicht zu einer Entschädigung berechtigt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.